

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Datum Genehmigung: 15.06.2026

Versand: 16.06.2026

Geschäfts-Nr. BVUARE.19.327

**Gemeinde Frick; Erschliessungsplan "Hintere Bahnhofstrasse"; Genehmigung; Publikation;
Auftrag an Abteilung Raumentwicklung**

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	6. Dezember 2024
Mitwirkung	10. Januar 2025 bis 9. Februar 2025
Öffentliche Auflage	9. Januar 2026 bis 9. Februar 2026
Beschluss Gemeinderat	30. März 2026
Eingereicht zur Genehmigung	1. Juni 2026
Ablauf der Beschwerdefrist	4. Mai 2026

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Planungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf den am 9. März 2011 genehmigten Nutzungsplan Siedlung ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Heute ist der Bahnhof Frick von der Nordseite nicht direkt erreichbar. Die Gemeinde Frick strebt gemeinsam mit dem Kanton Aargau einen Nordzugang zum Bahnhof Frick an. Dafür soll die bestehende Personenunterführung verlängert und nordseitig eine P+R-Anlage realisiert werden. Mit letzterem soll die infolge des geplanten Bushofs wegfallende P+R-Anlage auf der Südseite kompensiert

werden. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan soll der Nordzugang zum Bahnhof sowie die Erschliessungsstrasse entlang der Gleise planerisch gesichert werden.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt der vom Gemeinderat Frick am 30. März 2026 beschlossenen Vorlage:

- Erschliessungsplan "Hintere Bahnhofstrasse"

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 12. Mai 2026 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

3.3 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 6. Dezember 2024 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

Erwägungen

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG). Dazu gehören insbesondere die Anforderungen nach § 17 BauG.

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

4.2.1 Kantonaler Richtplan

Mit dem Erschliessungsplan werden sachgerecht Massnahmen zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Verkehrsinfrastruktur um den Bahnhof Frick gesichert. Die Vorlage stimmt daher mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein.

4.2.2 Regionale Abstimmung

Mit Protokollauszug vom 21. November 2024 nimmt der Planungsverband Fricktal Regio (Fricktal Regio) zum Erschliessungsplan Stellung. Die Stärkung und Aufwertung von durchgehenden, sicheren und attraktiven Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) und des Wohnschwerpunkts (WSP) Frick, sei für Fricktal Regio von grosser Bedeutung. Dabei sei jedoch darauf zu achten, dass die Erschliessung nicht die zukünftige Gestaltung des Areals vorwegnimmt. Die Entwicklung und Inwertsetzung der Bahnhofsumfelder sei ein zentrales Anliegen von Fricktal Regio.

Der Bahnhof Frick sei als zentraler Knotenpunkt des öffentlichen Verkehrs (öV) zu stärken und es sei eine gute Anbindung und Vernetzung an das öV-, Fuss- und Velowegnetz sicherzustellen. Fricktal Regio begrüsst die geplante Stärkung des Mobilitätshubs am Bahnhof Frick und insbesondere den Ausbau der Veloinfrastruktur. Zudem regt Fricktal Regio an, auch innovative Sharing-Angebote auszubauen und am Bahnhof Frick zu integrieren. Insgesamt unterstützt der Vorstand von Fricktal Regio

den Erschliessungsplan "Hintere Bahnhofstrasse" unter Berücksichtigung der formulierten Hinweise. Die Planung gilt als regional abgestimmt.

4.2.3 Sondernutzungsplan

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

Erschliessung

Die neue P+R-Anlage mit 56 Abstellplätzen ist gemäss funktionaler Studie Verkehr von 2023 eine zentrale Voraussetzung, um den Bushof auf der gegenüberliegenden Gleisseite zu realisieren (Vorgabe SBB Realersatz wegfallende Abstellplätze). Diese neue Parkieranlage ist auch verantwortlich für den entsprechenden Mehrverkehr auf dem geplanten Strassenabschnitt.

Gesamtheitlich werden die verkehrlichen Themen sachgerecht und nachvollziehbar erläutert und sind mit dem Zielbild aus dem Prozess "Weiterentwicklung Bahnhof Frick" und der funktionalen Studie zum Bahnhof Frick abgestimmt. Die zusätzlichen erforderlichen Dienstbarkeiten wurden im Dienstbarkeitsvertrag, verbunden mit Begründung einer öffentlich-rechtlichen Anmerkung vom 11. Mai 2026, festgelegt.

4.2.4 Weitere materielle Hinweise

Wald

Im südwestlichen Teil des Perimeters stockt Wald. Die Fuss- und Veloverbindung verläuft parallel zur Waldgrenze. Entsprechend wird mit der vorliegenden Planung das Waldareal nicht tangiert.

Lärm

Das Planungsgebiet ist bereits heute erschlossen.

In Kapitel 4.3 des Planungsberichts wird aufgezeigt, dass die neu geplante Erschliessungsstrasse lediglich einen zusätzlichen Verkehr von 150 Fahrten pro Tag aufweist, dieser hauptsächlich am Tag anfallen wird und somit die Anforderungen von Art. 7 Lärmschutz-Verordnung ([LSV] Einhaltung der Planungswerte bei Neuanlagen) problemlos eingehalten werden. Aufgrund des geringen Mehrverkehrs, den die neue Erschliessung verursacht, können auch die Anforderungen von Art. 9 LSV (Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen) auf den umliegenden bestehenden Strassen (Weiherweg und Bahnhofstrasse) problemlos eingehalten werden.

5. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Erschliessungsplan "Hintere Bahnhofstrasse", beschlossen vom Gemeinderat Frick am 30. März 2026, wird genehmigt.

2.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Stephan Attiger
Landammann

Verteiler

- Gemeinderat, Gemeindehausplatz 1, Postfach, 5070 Frick
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (Original mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung BVU, Sektion Grundlagen und Kantonalplanung, AGIS
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.